



Öffentliche Bekanntmachung

**des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, als Untere Wasserbehörde
gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen betreibt die Wasserfassung Fernlütkevitzz. Für diese Wasserfassung wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis über eine Entnahmemenge von $Q_{365} = 300 \text{ m}^3/\text{d}$ erlaubt, die bis zum 31.12.2020 befristet war. Im Zusammenhang mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes für diese Wasserfassung wurde seitens des Zweckverbandes die Neuerteilung der Erlaubnis hinsichtlich der Befristung beantragt. Da sich für die beantragte maximale Tagesentnahmemenge rechnerisch eine Jahresmenge von 109.500 m^3 ergibt, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß UVPG Anlage 1 Pkt. 13.3.2. durchzuführen.

Die Entnahme von Grundwasser stellt gemäß § 9 Abs. 1 Punkt 5 WHG eine Gewässerbenutzung dar, die gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis bedarf.

Der Landrat als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Punkt 13.3.2. der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

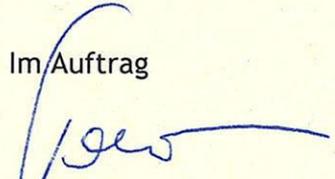
Natur-, oder EU-Vogelschutzgebiete sowie FFH-Gebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Ein Teil des Einzugsgebietes Fernlütkevitzz liegt innerhalb des LSG Ostrügen, einige stehende Kleingewässer, die zum Teil als Biotope geschützt sind, befinden sich innerhalb des Einzugsgebietes. Eine Betroffenheit ist nicht zu besorgen, da die Grundwasserentnahme im liegenden Grundwasserleiter erfolgt, der hydraulisch vom oberflächennahen Stauwasser entkoppelt ist. Außerdem erfolgt die Grundwasserentnahme am Standort bereits seit mindestens 40 Jahren. Negative Auswirkungen waren nicht bekannt und sind in Zukunft auch nicht zu erkennen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, den 20.01.2021

Im Auftrag


Jan Trenkmann
Fachdienstleiter Umwelt